

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2011

Mangelhafte Filter als Genehmigungsvoraussetzung für Stallbauten?

Laut Erlass des niedersächsischen Umweltministeriums sind Filter kein Stand der Technik: „Die Ableitung über First ist somit bei Neuanlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung als Stand der Technik anzusehen“ (s. *Peiner Nachrichten* vom 15. September 2010). Trotzdem sind bei einigen Schweinemastbetrieben etwa im Landkreis Cloppenburg Filter bereits als Stand der Technik vorgeschrieben, weil in Niedersachsen, abhängig von den konkreten Verhältnissen vor Ort, von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden entschieden wird, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist (siehe Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer (GRÜNE) „Warum schreibt das Land keine Filter für industrielle Hühnermastanlagen zum Schutz der Anwohner und Umwelt vor?“).

Um Entscheidungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden im Einzelnen besser nachvollziehen zu können, frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Verhältnisse und Bedingungen müssen vor Ort im Einzelnen gegeben sein, damit immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden in Niedersachsen bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen den Einbau einer Abluftreinigungsanlage (Filter) fordern?
2. Welchen Stellenwert haben dabei die Umgebungsimmissionen?
3. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass es im Landkreis Rotenburg/Wümme Gegenden gibt, in denen Verhältnisse und Bedingungen herrschen, die den Einbau einer Abluftreinigungsanlage (Filter) bei Stallbauten immissionsschutzrechtlich nötig machen? Wenn ja: Um welche Gegenden handelt es sich?
4. Unter welchen Voraussetzungen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde das Recht, dem Antragsteller den Filtertyp vorzuschreiben, und existiert in diesem Fall ein Versicherungsschutz der Behörde?
5. Ist der Landesregierung ein sogenannter Oldenburg-Filter bekannt (ehemals hergestellt von Energie 3000, inzwischen von Agrofilter), und welche Erkenntnisse hat sie über die Qualität dieses Filters?
6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob dieser Filtertyp seitens immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörden als Genehmigungsvoraussetzung für Stallbauten vorgeschrieben wird oder wurde?
7. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob es zwischen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und Filterhersteller besondere Arbeitsbeziehungen (z. B. Gutachteraufträge) gibt?
8. Was betrachtet das Umweltministerium als eine „große Tierhaltungsanlage“, bei der es den Einsatz von Abluftreinigungstechniken „grundsätzlich für wünschenswert erachtet“ (siehe Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer (GRÜNE) „Warum schreibt das Land keine Filter für industrielle Hühnermastanlagen zum Schutz der Anwohner und Umwelt vor?“)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 27.04.2011 - II/721 - 959)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/05-0020 -

Hannover, den 25.05.2011

Der in der Anfrage aufgeführte Erlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU) konkretisiert ausschließlich die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Hinblick auf die Abluftführung in Tierhaltungsanlagen. Im Erlass sind keine Regelungen und Ausführungen zu Abluftreinigungsanlagen enthalten. Unabhängig von der Abluftführung ist von der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde auf Basis des konkreten Einzelfalls zu prüfen, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage erforderlich ist.

Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen sind im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Luft einschlägig. Bei Beachtung dieser Bestimmungen und Festschreibung der vorgegebenen Grenzwerte im Genehmigungsbescheid ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und eine Gefährdung durch schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf den verpflichtenden Einbau von Abluftreinigungsanlagen in Tierhaltungsanlagen ist festzustellen, dass das einschlägige Regelwerk explizit keine diesbezüglichen Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen macht. Die heranzuziehende TA Luft gibt keine Techniken zur Erreichung der dort aufgeführten Emissionswerte vor. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall wird derzeit in Niedersachsen und in anderen Bundesländern bei Tierhaltungsanlagen anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden entschieden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Handlungsbedarf im Hinblick auf die Installation von Abluftreinigungsanlagen kann sich u. a. aus der Vorbelastung durch Gerüche, Staubbiederschlag, Ammoniak oder Stickstoffdeposition ergeben. In einigen niedersächsischen Landkreisen ist die Vorbelastung durch Immissionen aufgrund der erheblichen Dichte von Tierhaltungsanlagen so hoch, dass eine Genehmigungsfähigkeit für weitere Tierhaltungsanlagen die Realisierung von Abluftreinigungsanlagen erfordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Abluft gelten aus Vorsorgegründen für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen zunächst die Emissionsgrenzwerte des Abschnittes 5 der TA Luft, deren Einhaltung durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Abluftreinigung sicherzustellen ist. In Bezug auf Geruchsstoffe werden in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft Mindestabstände zur Wohnbebauung - abhängig vom Tierbestand - gefordert, die unterschritten werden können, wenn die Emissionen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder die geruchsbeladene Abluft in einer Abluftreinigungsanlage behandelt wird und die damit mögliche Verringerung des Mindestabstandes durch eine geeignete Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird.

Handlungsbedarf im Hinblick auf die Installation von Abluftreinigungsanlagen kann sich darüber hinaus aus der Immissionssituation vor Ort ergeben, wenn z. B. die Immissionswerte der TA Luft und/oder die zulässigen Geruchsimmissionswerte nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) deutlich überschritten werden. Auch wenn die Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ergibt, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Realisierung einer Abluftreinigungsanlage zu prüfen.

Zu 2:

Die konkrete Immissionssituation vor Ort ist bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Projekten.

Zu 3:

Im Rahmen des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) wird die Luftqualität in Niedersachsen kontinuierlich ermittelt und dokumentiert. Beispielsweise werden Messwerte für Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide ermittelt. Im Landkreis Rotenburg/Wümme befindet sich keine LÜN-Messstation. Die nächsten Messstationen befinden sich in Walsrode (Station Allertal, ca. 33 km von Rotenburg entfernt) und in Jork (Station Altes Land, ca. 55 km von Rotenburg entfernt). Die dort ermittelten Messwerte ergeben keine Erkenntnisse über Besonderheiten im Landkreis Rotenburg/Wümme. Im noch nicht abgeschlossenen Messprojekt PASSAMONI wird die Ammoniakkonzentration an ausgewählten Immissionsorten untersucht. Erste vorläufige Messergebnisse zeigen für die im Landkreis Rotenburg/Wümme liegende Messstelle Hesedorf eine mittlere Ammoniakkonzentration von 4,1 µg/m³, die in der Größenordnung nicht stark vorbelasteter Gebiete liegt. Im Hinblick auf Geruchsimmissionen liegen keine Erkenntnisse für den Landkreis Rotenburg/Wümme vor.

Zu 4:

In den Norm konkretisierenden Regelwerken zum Immissionsschutz werden in der Regel Standards in Form von Emissionsbegrenzungen und keine spezifischen Technologien zur Zielerreichung vorgegeben, die in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden festgeschrieben werden. Ist zur Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes oder zur Erfüllung von Anforderungen, die sich aus Umweltqualitätsstandards (Immissionswerten) in der Umgebung der Anlage ergeben, der Einsatz einer bestimmten Abluftreinigungstechnologie erforderlich, kann deren Realisierung im Genehmigungsbescheid gefordert werden. Über die Notwendigkeit, die Eignung und die Nachweise zur Funktionsfähigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Maßnahme entscheidet im jeweiligen Einzelfall die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für alle Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Landes gilt nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 Landeshaushaltsordnung der Grundsatz der Nichtversicherung. Danach versichert das Land seine Risiken grundsätzlich nicht. Sofern Ansprüche aus Amtshaftung unter den Voraussetzungen des Artikels 34 GG, § 839 BGB überhaupt in Betracht kommen, wären in Schadensfällen - soweit Behörden und Einrichtungen des Landes betroffen sind - die entstehenden Ausgaben aus Haushaltsmitteln zu decken.

Grundsätzlich können die kommunalen Behörden bei Amtspflichtverletzungen ihrer Beschäftigten über den Kommunalen Schadensausgleich Hannover versichert sein. Allerdings bestehen Ausschlüsse in diesem Versicherungsschutz z. B. bei vorsätzlichem Handeln des Mitarbeiters. Ausschlüsse bestehen insoweit bei einem bewussten Abweichen von vorgegebenen Regelungen. Hierzu zählen auch Abweichungen von den Vorgaben eines Herstellers technischer Geräte bezüglich des Anwendungsbereichs und der Wartung. Letztlich kann nur im Einzelfall bewertet werden, ob eine Versicherungsleistung durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover erfolgen kann.

Zu 5:

Der Name des genannten Filtertyps ist bekannt. Erkenntnisse über die Bauweise, die Funktionsweise und die Qualität liegen nicht vor. Der Filtertyp gehört nicht zu den im Mai 2011 auf der Internetseite der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. aufgelisteten zertifizierten Abluftreinigungsanlagen.

Zu 6 und 7:

Nein.

Zu 8:

Große Tierhaltungsanlagen sind nach Auffassung des MU Anlagen, die in der Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - aufgelistet sind. Der verpflichtende Einbau von Abluftreinigungsanlagen wird entsprechend dem geltenden Regelwerk nicht explizit gefordert. Im Bereich der Schweinehaltung und Schweinemast werden zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zur Geruchsminderung oder zur Minderung von Staub- und Ammoniakemissionen in Niedersachsen bereits häufig eingesetzt. In anderen Bereichen wie z. B. der Geflügelmast existieren erste zertifizierte Anlagen zur Minderung von Staub- und Ammoniakemissionen.

Hans-Heinrich Sander